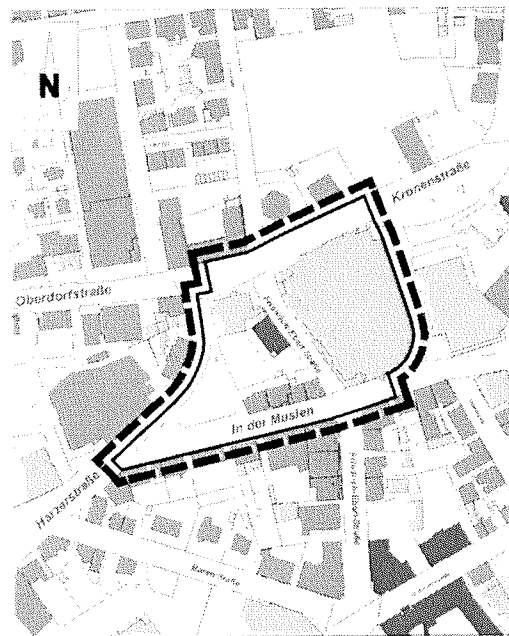


Änderung des Bebauungsplanes
"Innenstadt Schweningen, Teilb. 2"
Stadtbezirk Schweningen

- Offenlage -

Der Bebauungsplan "Innenstadt Schweningen, Teilb. 2" wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 28.11.1992 rechtsverbindlich. Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schweningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.01.2019 die Änderung des o. g. Bebauungsplanes nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), beschlossen. Die Bebauungsplanänderung führt die Bezeichnung "Innenstadt Schweningen, Teilb. 2".

Das Plangebiet der zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanänderung liegt in der Innenstadt von Schweningen. Es wird von der "Pfarrer-Schmid-Straße" im Osten, der Straße "In der Musien" im Süden, der "Harzer Straße" im Westen und der "Kronenstraße" im Norden begrenzt. Die genaue Abgrenzung ist im hier nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Ziel der Bebauungsplanänderung ist der Ausschluss von Fremdwerbung im Plangebiet.

Die Bebauungsplanänderung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgestellt werden.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 2 liegen der Entwurf der Bebauungsplanänderung bestehend aus Planbild, Textteil mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung in der Zeit vom

**17. August 2020 bis einschließlich 21. September 2020
im Stadtplanungsamt, Abt. Planung,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen/stadtentwicklung/buergerbeteiligung> eingesehen werden.

Da es sich bei diesem Verfahren nicht um ein komplexes Bebauungsplanverfahren handelt, wird die gesetzliche Auslegungsfrist nicht verlängert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 07.08.2020
Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt